



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. Dezember 2015

Sondernummer 53

Inhalt

376	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 16. Dezember 2015	Seite 551
377	Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 16. Dezember 2015	Seite 571
378	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 16. Dezember 2015	Seite 575

376 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –) vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 – BGBl. I S. 212 – sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln.

§ 2 Ziel und Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressource und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Köln folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. die Beseitigung von Abfällen

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern von Abfällen und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch

1. die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),
2. das Aufstellen, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und Entsorgung der Inhalte,
3. Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
4. das Aufstellen, die Unterhaltung, Entleerung von Altkleiderbehältern und Entsorgung der Inhalte.

§ 3
Inhalt der Abfallentsorgung
durch die Stadt Köln

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht Abfälle,

- a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffferrfassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
- b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- c) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.

(2a) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme der Stadt Köln anzuzeigen.

(3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.

(4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(5) Über Absatz 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zu Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

(7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist die Abfallerzeugerin / der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

(8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.

(9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

§ 4 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.
- (3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss ihres / seines Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die / der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihrem / seinem Grundstück oder sonst bei ihr / ihm angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, ihr / sein Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).

Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

- (2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) in die Wertstofftonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.

- (4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

- (5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 7 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer

- a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.

- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i.V. m. § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüfbarer Unterlagen nachzuweisen ist.

§ 8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/

die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist.

- (3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens 6 Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Bemessung des Behältervolumens

- (1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.
- (2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der

Bewohnerinnen / Bewohner. Maßgeblich ist die Zahl der nach dem Meldegesetz NRW gemeldeten Personen, es sei denn, die / der Anschlusspflichtige beweist, dass auf seinem Grundstück tatsächlich weniger Personen wohnen. Je Person und Woche ist ein Behältervolumen von 35 l erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Soweit Pa-piertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

- (3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/ Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öff. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Abweichend kann auf Antrag bei durch die Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl

der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach Abs. 3

berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Der Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.

Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt oder ist nach Abs. 3 bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken ein geringeres Volumen erforderlich, wird das in Anspruch genommene Behältervolumen auf Antrag auf 30 l reduziert. Der Behälter darf dann nur noch bis zur Hälfte befüllt werden.

- (5) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind

1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.

- (2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllcontainer oder Wechselbehälter) zulassen.
- (4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden (sogenannte Blockabfuhr).

- (5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 10 Standplätze für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / ist verpflichtet, auf ihrem / seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.
- (3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 10 auszugleichen.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m breit sein.

- (5) Der Standplatz soll
- je 60 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
 - je 500 l- bis 1100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
 - je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

- (6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Vollservice) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.
- (7) Standplätze für 3.000 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann.
- (8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1.100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

- (11) Sofern die Entleerung im Vollservice erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

- (12) Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Vollservice (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1, und 5 AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.
- (2) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecks dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG

die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht abgelagert oder in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (3) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

- (4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln) (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.

- (5) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzerinnen / Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Verpressung von Abfällen mit technischen Einrichtungen ist verboten.

- (6a) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Nachsortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt.

Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.

- (6b) Die Verwendung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für	
60 l-Behälter auf	19 kg
70 l-Behälter auf	20 kg
80 l-Behälter auf	25 kg
110 l-Behälter auf	35 kg
120 l-Behälter auf	40 kg
180 l-Behälter auf	60 kg
240 l-Behälter auf	80 kg
500 l-Behälter auf	230 kg
660 l-Behälter auf	300 kg
770 l-Behälter auf	350 kg
1.100 l-Behälter auf	500 kg
3.000 l-Behälter auf	900 kg
5.000 l-Behälter auf	1.500 kg
festgelegt.	

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (9) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

- (10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Einsammeln der Abfälle

- (1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:
1. Gruppe I (Teilservice):
für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter
 2. Gruppe II (Vollservice):
für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l, 5.000 l-Behälter sowie 3.000 l- und 5.000 l-Unterflurbehälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.

- (2) Behälter der Gruppe I sind von der / dem Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen un-

vermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

- (3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:

- Restmülltonnen mit 70 l und 110 l,
- Wertstofftonnen mit 120 l,
- Papiertonnen 80 l

Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne bzw. Wertstofftonne aufzustellen.

Die AWB kann Schlüssel entgegennehmen, wenn dies ihrem reibungslosen Betriebsablauf dient.

- (4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen, Wertstoffsäcke und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

- (5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 Satz 1) sind gemäß Abs. 2 Satz 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

- (6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

- (7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.

Ist der Standplatz mehr als 100 m von der Grundstücksgrenze entfernt, kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.

Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 3 und 4 richtet sich nach § 2 Abs. 12a AbfGS.

- (8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit der / dem Anschlusspflichtigen.
- (9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l (Vollservice plus).“

§ 13 Sperrige Abfälle

- (1) Die / der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger und Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht

- Bauteile wie Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abfahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen – bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Köln, welche Gegenstände abgefahren werden.

- (2) Die Abfuhr ist von der Abfallerzeugerin / dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu bestellen.

Ihr / ihm wird der Abholtag schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

- (3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahren.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße – Verladestelle – in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

- (5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

- (6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

- (7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Wertstoff-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer/Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.

Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte
 2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen)
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte
 4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren)
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.
- (2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzerinnen / Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.
- Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am Wertstoffcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Wertstoffcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.
- (3) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.
- (4) Elektroaltgeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Gießener Straße 6 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.
- (5) Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 13) abgeholt werden.
- (6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und / oder Sicherheit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 15 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden – z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung – (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind der AWB getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruch sicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bitumiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

§ 16a Alttextilien

- (1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.
- (2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:
 - Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50
 - Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Str. 3

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie „Vereinigte Ville“, Erfstadt-Liblar, Tonstr. 6.

Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, sofern sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponie-Verordnung in der Fassung vom 15. April 2013 überschreiten.

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 - 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50
Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20

Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

- (2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

- (3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18 Anmeldepflicht, Abmeldepflicht

- (1) Die / der Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt die / der Anschlusspflichtige, so sind sowohl sie / er als auch die / der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaberinnen / Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20 Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21 Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie der AWB in deren Abfallbehältern oder an den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.

- (2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (– AbfGS –) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen / Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen / Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.
- (3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
 3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 5 und § 17),
 5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
 6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
 7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grund-

stück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),

8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),
9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,
12. entgegen § 11 Abs. 6a die Sortierung ohne Genehmigung betreibt oder die Einstellung der Sortierung unterlässt,
13. entgegen § 11 Abs. 6a unbefugt handelt und Abfälle aussortiert.
14. entgegen § 11 Abs. 6b die Nutzung von Müllschleusen, nicht anzeigt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt,
16. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)

Abfallschlüssel	Bezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a.n.g.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen

10 03 02	Anodenschrott
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08 04	Teilchen und Staub
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-hydrometallurgie
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 02	Zinkasche

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind* gemäß Anlage 2
- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 22 Bauteile a. n. g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
- 16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*
- 16 05 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß Anlage 2

19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß Anlage 2
20 01 10	Bekleidung

20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel*
20 01 14	Säuren*
20 01 15	Laugen*
20 01 17	Fotochemikalien*
20 01 19	Pestizide*
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen*
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen gemäß Anlage 2
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht gemäß Anlage 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll gemäß Anlage 2
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS (gemäß Anlage 2)

Anlage 2

zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS –)

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	gemäß § 16 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gemäß § 16 AbfS
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	gemäß § 16 AbfS
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 01	Papier und Pappe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Papiertonne) und Wertstoffcenter (§ 17 AbfS)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle (aus privaten Haushaltungen)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)
20 01 10	Bekleidung	über Altkleidercontainer
20 01 11	Textilien	über Altkleidercontainer
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS

20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Elektro(nik)geräte- u. Schad- stoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme der- jenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die sol- che Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektro(nik)gerätesammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 39	Kunststoffe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wert- stoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 40	Metalle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wert- stoff-Center (§ 17 AbfS)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Restmüll-, Arzt- und Biotonnen)
20 03 03	Straßenkehrsicht	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 13 AbfS

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

377 Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung – AbfS –) werden
 - a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
 - b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
 - c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/innen

- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen
Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührenschuldner/in. In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschuldner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllgefäßes abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die typische Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllgefäß eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob eine Nachsortierung stattfindet oder Müllschleusen zum Einsatz kommen. Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die voraussichtlich anfallenden Volumina auf der Grundlage der typischen, empirisch ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restmüllgefäßes) gewichtet werden. Bei den Logistikkosten werden demgegenüber den Restmüllgefäßen die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet, und die Verwaltungskosten werden auf alle Tonnen zu gleichen Teilen umgelegt.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei unbefristet aufgestellten Abfallbehältern mit dem Ersten des dem Aufstellen des Behälters folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter eingezogen werden; das gleiche gilt, wenn sie bei der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im folgenden „AWB“ genannt) abgemeldet worden sind und die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 AbfS nicht widerspricht.
- (3) Im Falle des § 9 Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Leistung, im Falle des § 17 Abs. 1 AbfS mit der Annahme der Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage und im Falle des § 11 Abs. 3 sowie des § 16 AbfS mit der Ausgabe des Abfallsackes oder Behälters; die Ausgabe gilt als Beginn der Leistung. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS entsteht die Gebührenpflicht mit dem Bereitstellen im Hafenbereich oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet Köln.

- (4) Beim Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder der in § 23 AbfS genannten Personen ist vom Beginn des folgenden Monats an der/die Rechtsnachfolger/in gebührenpflichtig. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschnldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 2a, 2b, 4 und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten für die unbefristete Inanspruchnahme der Abfallbehälter einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (7) Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben/derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, oder sind Abfallbehälter auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für mehrere benachbarte Grundstücke zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt, können die Gebühren hierfür anteilig und zusammen veranlagt werden.
- (8) Die Gebührenpflichtigen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) erhalten für die erbrachten Leistungen einen Gebührenbescheid. Sie erhalten im Falle des § 11 Abs. 3 AbfS über den Erwerb gegen Barzahlung einen Beleg.
- Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS übermittelt die HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG den Gebührenbescheid als äußerlich erkennbaren Teil ihrer Hafenrechnung.
- (9) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für
- | | |
|-------------------|----------|
| 1. 60 I-Behälter | 295,85 € |
| 2. 80 I-Behälter | 346,44 € |
| 3. 120 I-Behälter | 468,78 € |
| 4. 180 I-Behälter | 637,27 € |
| 5. 240 I-Behälter | 818,54 € |
- Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 153,12 €.
- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	339,48 €
2. 70 I-Behälter	401,56 €
3. 80 I-Behälter	394,02 €
4. 110 I-Behälter	518,81 €
5. 120 I-Behälter	524,25 €
6. 180 I-Behälter	695,58 €
7. 240 I-Behälter	875,65 €
8. 500 I-Behälter	1.645,51 €
9. 660 I-Behälter	1.948,34 €
10. 770 I-Behälter	2.060,11 €
11. 1.100 I-Behälter	2.834,40 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	1.742,10 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	2.180,14 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	2.452,24 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	3.336,63 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	1.891,36 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	2.342,40 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	2.655,06 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	3.433,21 €
20. 3.000 I-Unterflurbehälter	8.366,23 €
21. 5.000 I-Unterflurbehälter	13.936,79 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 I-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 174,93 €.

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 616,66 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 I bis 1.100 I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).
- (2b) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Unterflurbehältern für Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS) beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Leerung für
- | | |
|---------------------|------------|
| 1. 3.000 I-Behälter | 933,21 € |
| 2. 5.000 I-Behälter | 1.555,35 € |
- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 I-Behälter	45,35 €
2. 70 I-Behälter	49,87 €
3. 80 I-Behälter	53,53 €
4. 110 I-Behälter	72,54 €
5. 120 I-Behälter	77,98 €
6. 180 I-Behälter	110,91 €
7. 240 I-Behälter	150,19 €
8. 500 I-Behälter	271,98 €
9. 660 I-Behälter	330,42 €
10. 770 I-Behälter	352,13 €
11. 1.100 I-Behälter	518,93 €
12. 500 I-Behälter mit Müllschleuse	298,46 €
13. 660 I-Behälter mit Müllschleuse	393,96 €
14. 770 I-Behälter mit Müllschleuse	459,63 €
15. 1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	656,61 €
16. 500 I-Behälter mit Nachsortierung	339,38 €
17. 660 I-Behälter mit Nachsortierung	438,44 €
18. 770 I-Behälter mit Nachsortierung	515,23 €
19. 1.100 I-Behälter mit Nachsortierung	683,08 €

20. 3.000 I-Unterflurbehälter	1.415,27 €
21. 5.000 I-Unterflurbehälter	2.358,78 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 22,67 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 I-Behälter	6.993,70 €
2. 5.000 I-Behälter	11.651,66 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschleißbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 19,86 € je Behälter und Jahr.

- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 I bzw. 5.000 I nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.

- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die

- vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS)
- Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS)
- Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 196,93 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 394,48 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 451,24 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 275,67 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 532,37 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 606,67 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,80 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

- Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,86 €
- Transportweg über 25 m bis 40 m: 38,81 €
- Transportweg über 40 m: 62,97 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19:

- Transportweg über 15 m bis 25 m: 65,73 €
- Transportweg über 25 m bis 40 m: 174,79 €
- Transportweg über 40 m: 283,83 €

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2

je angefangene 50 m Transportweg 52,93 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 239,46 €.

- (13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: 15,86 €

- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: 65,73 €

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

- (14) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 253,63 €

und für die Entsorgung

je Tonne Abfall 154,12 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

- (15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

- 80 I, 120 I und 240 I-Behälter 5,91 €
- 500 I, 770 I und 1.100 I-Behälter 15,46 €
- 3.000 I und 5.000 I-Behälter 24,50 €

- (16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen un-

terblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.

§ 3

Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 7 und 12 bis 14 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.
- (2) Hat der/die Gebührenpflichtige gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht gemäß § 2 Abs. 8 und 9 nicht während des ganzen Kalenderjahres, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres jedoch mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme und der Bekanntgabe des Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.
- (4) Die Gebühren nach § 2 Absätze 10, 15 und 16 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe der Bescheide, die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden bei der Ausgabe des Abfallsackes fällig.
- (5) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu zahlen, bleibt unberührt.
- (6) Ist die nach Abs. 1 gezahlte Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

§ 4

Verwaltungshilfe

Die Stadt Köln beauftragt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) als Verwaltungshelferin mit der Abrechnung der Entgelte sowie zum Inkasso in folgenden Fällen:

1. Arzttonne, Krankenhausabfälle u.ä. (§§ 9 Abs. 1 Ziffer 2, 16 AbfS, § 2 Abs. 1 bis 5 AbfGS),
2. Abfallsäcke (§ 11 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 11 AbfGS),
3. 3.000 l und 5.000 l (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, § 2 Abs. 4 AbfGS)
4. Pressmüllcontainer (§ 9 Abs. 3 AbfS, § 2 Abs. 14 AbfGS),
5. offene Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS, § 2 Abs. 9 AbfGS),
6. Abrechnung mit der HGK Häfen und Güterverkehr Köln AG, insbesondere in den Fällen des Gebühreneinzuges durch die HGK bei gewerblichen Zwecken dienenden Schiffen im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 2 Abs. 10 AbfGS),
7. Blockabfuhr; Abrechnung bei kurzzeitig aufgestellten Abfallbehältern für vorübergehenden Bedarf (§ 9 Abs. 4 AbfS, § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 9 AbfGS).
8. Abrechnung im Einzelfall bei dauerhaft aufgestellten Abfallbehältern bei Erzeugern/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AbfS),
9. Abrechnung für falsch befüllte Wertstoffbehälter (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AbfS, § 2 Abs. 9 AbfGS).
10. 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter Restmüll (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 AbfS, § 2 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 AbfGS)
11. 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 2b) AbfGS).
12. Zusatzleerung der Papiertonne (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS, § 2 Abs. 15 AbfGS)

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Die nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der AWB über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Wer gegen diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

378 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 (ABl. Stadt Köln 2014 Nr. 54, S. 1080 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Ergänzung der Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem Reinigungsbedarf gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich aus der Anlage 4 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. §§ 1 bis 11 der StrReinS erhalten folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.
- (2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das

Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

- (4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.
- (5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des – im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten – ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

- (2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs. 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörige Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

§ 3

Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung,
 - b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),

- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.

- (3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Die in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannten Mittelalleen werden in den dort genannten Intervallen gereinigt. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

§ 4

Ausführung der Reinigung

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.
- (2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.
- (4) An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Winterwartung

- (1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:
 1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
 2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,

- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.
6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebe-seitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs.1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

- (2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst das Räumen von Schnee
das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

- (3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Abspervorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

- (2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Verläuft eine zugewandte Grundstücksgrenze nicht linear, so gilt der gesamte Verlauf der Grenze, soweit diese parallel oder in einem Winkel von maximal 45 Grad zur Straße verläuft, als eine einzige Seite im Sinne dieser Bestimmung.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

- (3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

- (4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

- | | | | |
|--|--------|------|--|
| 1. für Fahrbahnen von | | | |
| 1.1 Anliegerstraßen | - A - | 96 % | |
| 1.1.1 Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand | - A - | 89 % | |
| 1.2 Hauptstraßen | - H - | 59 % | |
| 1.2.1 Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand | - H - | 75 % | |
| 2. für Gehwege | - G - | 85 % | |
| 3. für Fußgängergeschäftsstraßen | - FG - | 98 % | |

- (5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen): Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
3. Gehwege: Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

§ 8 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

- | | |
|---|--------|
| 1. Fahrbahnen | |
| 1.1 von Anliegerstraßen | |
| 1.1.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 4,10 € |
| 1.1.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 9,79 € |
| 1.2 von Hauptstraßen | |
| 1.2.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 2,52 € |
| 1.2.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 8,25 € |

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 2. Gehwegen | 5,82 € |
| 3. Fußgängergeschäftsstraßen | |
| 3.1 ohne besonderen Reinigungsaufwand | 8,09 € |
| 3.2 mit besonderem Reinigungsaufwand | 9,61 € |

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

§ 9 Gebührenschildner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschildner/innen sind Gesamtschildner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührenschildner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenschildner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

§ 10 Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch

a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,

b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,

c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührenschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1
der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Aachener Str.					
von Habsburger Ring bis Schmalbeinstr.	H	7		7	
von Schmalbeinstr. bis Innere Kanalstr.	H	2		2	
Barbarossaplatz	H	15		15	
Bonner Str.					
von Chlodwigplatz bis Kyllstr.	H	7		7	
Frankenwerft					
Rheinufertunnel	H	2			
von Markmannsgasse bis Fischmarkt	H	13			
unterer Fußgängerbereich/Promenade	G			13	
Gereonshof					
von Gereonsdriesch bis Spiesergasse	A	5		5	
von Von-Werth-Str./Hildeboldplatz bis Kaiser-Wilhelm-Ring	A	6			
Stichstraße zu Nr. 2a und 2b			x		x
Gereonskloster					
entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche)	A	5			
Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a	A	5			
1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof	G			5	
Hahnenstr.	H	7		7	
Hohe Str.					
von Sternengasse bis Pipinstr.	FG			13	
von Pipinstr. bis Burghöfchen	H	13		13	
von Burghöfchen bis Wallrafplatz	FG			13	
Hohenstaufenring					
Platzfläche	H	15		15	
	H			15	
Josef-Haubrich-Hof					
Platzfläche	A			7	
	A			7	
Karolingerring	H	7		7	
Kleine Budengasse	A	13		13	
Konrad-Adenauer-Ufer					
von Hohenzollernbrücke bis Machabäerstr.	H	7		7	
von Machabäerstr. bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	H	6		6	
von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Ende	H	5		5	
untere Promenade zwischen Machabäerstr. und Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	H	7			
untere Promenade zwischen Stadtteilgrenze Altstadt-Nord und Zoobrücke	H	7			
Leystapelwerft					
von Deutzer Brücke bis Stadtteilgrenze Altstadt-Nord	G			13	
von Stadtteilgrenze Altstadt-Nord bis Malakoffturm	G			13	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Markmannsgasse bis Nr. 5 bis Nr. 15 Parkplatz Querspange (unter Maritim-Hotel)	H H H H	7 7 7 3		7	
Pilgrimstr.	H	7		7	
Portalsgasse	A	13		13	
Rathausplatz	A	13			
Sachsenbergstr. bis Nr. 1a/1b einschließlich Rundfahrt mit Parkplätzen unter der Zoobrücke (außer dem Parkplatz Claudius Therme) Gehweg nur auf der Seite der Claudius Therme	A	3		3	
Theo-Burauen-Platz	A			7	
Trankassenwerft	G			13	
Ubierring von Chlodwigplatz bis Alteburger Str. bis Am Bayenturm	H H	7 6		7 6	
Vorgebirgswall ungerade Hausnummernseite Zufahrt zum Kindergarten	A A	1		1	
			x		x

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Johann-Reintgen-Str. von Bergstr. bis Wendebereich			x		
Peter-Koep-Str. Wegeverbindung von Peter-Koep-Str. bis Falderstr			x		x
Pierstr. von Godorfer Hauptstr. bis Hausnr. 8/12	A	1			
Ströer-Allee	A	1		1	

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Franz-Marc-Str. von Geisbergstr. bis Wendehammer Gehweg gerade Hausnummernseite Gehweg ungerade Hausnummernseite bis Ende Seitenfront 17 4 Stichstraßen zu Nr. 2-8, 10-16, 18-24, 26-32 Wohnweg zu Nr. 21 Stichstraße entlang Nr. 1-5 Verbindungsweg von Nr. 7 bis Lehmbruckstr.	A A A A	1 1	 x 	 1 1 	 x x
Geisbergstr. von Luxemburger Str. bis Drachenfelsstr. von Drachenfelsstr. bis Oberer Komarweg Stichstraße zu Nr. 47-53a Wohnweg zu Nr. 54-58	H A A	2 1 1	 	2 1 1	 x
Karl-Begas-Str. von Geisbergstr. bis Nr.1/2a bis Wendekreis Fußweg vor Nr. 10-26	A A	1 1	 	1	 x
Potsdamer Str. von Gertrudisstr. bis An der Alten Post von An der Alten Post bis Lübecker Str. von Lübecker Str. bis Bunzlauer Str. (Feuerwehruzufahrt) Wohnweg von Nr. 1-15 Parkplatz gegenüber Lübecker Str. 21	A A A A	1 1 1 1	 	 1 1	x x

Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf dem Paulsacker von Venloer Str. bis Bahnübergang			x		
Görlinger-Zentrum von Schumacherring bis Stichstr. zu Nr. 1-7 bis Börnestr. bis Ollenhauerring von Nr. 2 und gegenüber bis zum Fußweg zur Tollerstr. Parkplatz gegenüber Nr. 33 Stichstraße zwischen Nr. 12-22 und 19-33 Stichstraßen zu Nr. 1-7, 19-25, 27-33, neben Nr. 26, zu Nr. 30a/b, 39-45 Stichstraße zu Nr. 6- Rückfront Hausnr.16 Fußweg zur Tollerstr./Schumacherring	A A A FG A FG A A G	6 6 6 6 6 2	 	6 6 6 6 6 6 2 6	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Hugo-Eckener-Str.					
von Butzweilerstr. bis Mathias-Brüggen-Str.	A	1			x
gerade Hausnummernseite bis einschl. Seitenfront Sportanlage	A	1			x
ungerade Hausnummernseite bis einschl. Nr. 21	A	1			x
Josef-Esser-Platz					
ohne Platzfläche	A	1			
Fußweg von Rückfront Unter Kirschen 38 bis Josef-Esser-Platz					x
Schönsteinstr.	A	5		5	
Venloer Str.					
von Innere Kanalstr. bis Wilhelm-Mauser-Str.	H	7		7	
Durchgang neben Hausnr. 354b zur Bartholomäus-Schink-Str.	G			7	
Platzfläche vor Hausnr. 601-603	A	2		2	
bis Akazienweg	H	5		5	
bis Einmündung Seeadlerweg und gegenüber	H	1		1	
3. Fahrbahn zum P+R Parkhaus bis Ausfahrt Parkhaus	H	1		1	
Fußweg bis Militärringstr.	G			1	

Bezirk: Nippes Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Freiherr-vom-Stein-Str.					
von Erzbergerplatz bis Nr. 5 und Nr. 8	A	1		1	
bis Nr. 9	A			1	
Parkplatz	A	2			

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auweilerweg					
von Pescher Str. bis Erlenweg/Hahnenweg	H	1			x
gerade Hausnummernseite bis Stichstr. zu Nr. 54; 58-62	H	1			x
ungerade Hausnummernseite bis einschl. Rückfront Akazienstr. 10	H	1			x
Holzheimer Weg	A	1			
Moldaust.					
von Elbeallee bis einschl. Wendehammer	A	1		1	
Verbindungsweg von Wendehammer neben Nr. 27 bis Weserplatz 7					x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Auf der Grenzkaul			x		
Brucknerstr.					
von Kaiserstr. bis Beethovenstr.	A	1			x
bis Zündorfer Str.	A	1			x
Friedensstr.					
3. Fahrbahn seitlich Akazienweg 58-Friedensstr.87	H	1			x
Stichstraße vor Nr. 110-114	A	1			x
Wohnweg von Stichstraße Nr. 110 zum Kindergarten	A	1			x
Wohnwege zu den Häusern Nr. 110 - 114 a					x
Rosenhügel					
von Hauptstr. bis Nr. 6	H	1	x		x
gegenüberliegende Seite			x		
Stichstraße zwischen Nr. 8c/14 bis Wendeanlage			x		
Stichweg entlang Nr. 10g/10h und 12/12a			x		
Parkplatz zwischen Hauptstr. und Rosenhügel					
Verbindungsweg zwischen Rosenhügel in Höhe Nr. 46 und dem Fußweg entlang der KVB-Trasse					x
Wohnweg zu den Häusern Nr. 72-Nr. 96					x
Wohnweg zu den Häusern Nr. 98-Nr. 122					x
Wohnweg entlang den Häusern Nr. 124-Nr. 136			x		
Wendeanlage neben Hausnr. 124			x		x
Wohnweg zu den Häusern Nr. 23-Nr. 35					x
Rosenstr.					
Verbindungsstraße von Nr. 14 zum Rosenhügel			x		x

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Anisweg			x		x
Bamberger Str.	A	5		5	
Bayreuther Str.	A	5		5	
Dinkelsbühler Str.	A	5		5	
Elisabeth-Langgässer-Str.					
bis An St. Adelheid	A	1	x		x
bis Weismantelweg					x
Wohn- und Verbindungswege					x

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kalker Hauptstr.					
bis Kapellenstr.	H	7		7	
Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str.	G			2	
bis Ende	H	7		7	
Platzfläche vor der Kalker Post	H			7	
Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137	G			7	
Platzfläche vor Hausnr. 220-222	H			7	
Kollwitzweg	A	1			x
Wohn- und Verbindungswege					x
Miltenberger Str.	A	5		5	
Nördlinger Str.	A	5		5	
Rothenburger Str.	A	5		5	
mit Stichstraße	A	5		5	
Verbindungsweg zur Oranienstr.	G			5	

Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2016

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergisch Gladbacher Str.					
von Clevischer Ring bis Ackerstr.	H	3		3	
von Ackerstr. bis Mülheimer Ring	H	3		3	
von Mülheimer Ring bis Überführung BAB A3	H	2		2	
von Überführung BAB A3 bis Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757)	H	2		2	
von Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) bis Otto-Kayser-Str.	H	2		2	
von Otto-Kayser-Str. bis Nr. 1246/1209	H	1			x
Stichstraße zu Nr. 177a/b	A	1		1	
Stichstraße zu Nr. 603			x		x
Platzfläche vor Nr. 179	A	1			
Verbindungsweg zwischen Bergisch Gladbacher Str. Nr. 592/598 und Schnellweider Str.	G			1	
Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 667/675 und Walter-Meckauer-Str.	G			1	
Verbindungsweg zw. Bergisch Gladbacher Str. 725/729 und Walter-Meckauer-Str. 19/21	G			1	
Verbindungsweg Bergisch Gladbacher Str. 736/738 und Sieben-schönweg	G			1	
Platzflächen von Immekeppeler Str. bis Heiligenhauser Str.	G			2	
Platzflächen neben Hausnr. 557-559 und ein ca. 47 m Verbin-dungsweg zur Grünanlage	G			1	

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bergischer Ring	H	3		3	
3. Fahrbahn von Bachstr. bis Danzierstr.	H	2		2	
Parkplatz Eingang zum Stadtgarten	H	1			
Berliner Str.					
von Clevischer Ring bis Von-Sparr-Str.	H	6		6	
von Von-Sparr-Str. bis Steinkauler Str.	H	5		5	
von Steinkauler Str. bis Überführung BAB A3	H	1			x
von Überführung BAB A3 bis Schleifenbaumstr.	H	1			x
von Nr. 825/Leuchterstr. bis Nr. 1017	H	1			x
von Am Flachsrosterweg bis Leuchterstr. Gehweg nur bebaute Seite					x
3. Fahrbahn von Bodestr. bis Am Flachsrosterweg	H	1			x
Ferdinandstr.					
von Deutz-Mülheimer-Str. bis Wendekreis	A	2		2	
Germaniastr.					
von Frankfurter Str. bis Stadtteilgrenze Bezirk 8 (Ende Brücke)	A	1		1	
Stichstraße, inkl. Wendehammer und Parktaschen	A	1		1	
Treppenabgang vor der Brücke	A			1	
Holweider Str.					
bis Stichstr. zu Nr. 4-6	A	4		4	
bis Zehntstr.	A	6		6	
bis Carlswerkstr.	A	4		4	
Stichstraße zu Nr. 4-6 gerade Hausnummern	A	4		4	
Stichstraße ungerade Hausnummern	A	4			
Karl-Droll-Weg	A	1			x
entlang der Kleingartenanlage von Beginn Kleingartenanlage bis Steyler Str.	G			1	
südlich Hausgrundstück Nr. 20 bis Fuß- und Radweg Zwickauer Str.					x
von der Westgrenze des Grundstücks Vischeringstr. 20 entlang der Kleingartenanlage bis Fuß- und Radweg Zwickauer Str.					x
Markgrafenstr.					
von Keupstr. bis Von-Sparr-Str. bebaute Seite	A	3		3	
von Keupstr. bis Von-Sparr-Str. unbebaute Seite	A	3			
Steyler Str.	A	1			x
Vischeringstr.			x		x

Anlage 2
der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

Änderungen:

- | | |
|---|---|
| 1 | Gereonskloster
(außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2-22
entlang den Häusern Nr. 2-22 (außer Platzfläche) |
| 1 | Markmannsgasse
bis Nr. 15 und Parkplatz
bis Nr. 15 |
| 4 | Görlinger Zentrum
bis Börnestr. |
| 9 | Markgrafenstr.
entlang Hausnr. 81 und Nr. 83 |

Anlage 3
der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Ergänzung zur Aufstellung der Fußgängergergeschäftsstraßen mit besonderem
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

keine Änderung

Anlage 4
der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung

**Aufstellung der Mittelalleen mit erhöhtem
Reinigungsaufwand gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>
1	Alteburger Str. Mittelallee von Severinswall bis Ubierring Mittelallee von Ubierring bis Maternusstr.	6 6
1	Beethovenstr. Mittelallee von Roonstr. bis Engelbertstr.	5
1	Hansaring Mittelallee von Ritterstr. bis Hamburger. Str.	6
1	Hermann-Becker-Str. Mittelallee von Hansaring bis Erftstr.	5
1	Mainzer Str. Mittelallee von Ubierring bis Alteburger Str.	5
1	Moltkestr. Mittelallee von Aachener Str. bis Bismarckstr.	6
1	Neusser Wall Mittelallee von Niehler Str. bis Stormstr.	3
1	Rolandstr. Mittelallee von Bonner Str. bis Martin-Luther-Platz	5
1	Sudermanstr. Mittelallee von Sudermanplatz bis Ebertplatz	6
1	Teutoburger Str. Mittelallee von Mainzer Str. bis Bonner Str.	6
1	Volksgartenstr. Mittelallee von Martin-Luther-Platz bis Vorgebirgsstr.	5

1	Weißenburgstr.	
	Mittelallee von Melchior Str. bis Hausnr. 13/24	5
	Mittelallee von Lupusstr. bis Hülchrather Str.	5
2	Bayenthalgürtel	
	Mittelallee von An der Alteburger Mühle bis Bonner Str.	3
3	Hültzstr.	
	Mittelallee von Aachener Str. bis Hültzplatz	2
3	Karl-Schwering-Platz	
	Mittelallee zwischen Dürener Str. und Biggestr./Frangenheimstr.	2
3	Melatengürtel	
	Mittelallee von Aachener Str. bis Scheidtweiler Str.	2
	Mittelallee von Scheidtweiler Str. bis Oskar-Jäger-Str.	2
3	Remigiusstr.	
	Mittelallee von Arnulfstr. bis Lotharstr.	3
4	Ehrenfeldgürtel	
	Mittelallee von Merkensstr. bis Nußbaumerstr.	5
4	Melatengürtel	
	Mittelallee von Oskar-Jäger-Str. bis Weinsbergstr.	2
4	Wilhelm-Mauser-Str.	
	Mittelallee	2
5	Riehler Gürtel	
	Mittelallee von Stammheimer Str. bis Amsterdamer Str.	3

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.